



Sitzung vom: 4. April 2017
Beschluss Nr.: 397

Motion:
**Neues Schlachthaus auf dem Gelände des Werkhofes Foribach,
Parzelle 4424, Sarnen;**
Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion betreffend „Neues Schlachthaus auf dem Gelände des Werkhofes Foribach, Parzelle 4424, GB Sarnen“, welche von den Kantonsräten Albert Sigrist, Giswil, Christian Limacher, Alpnach, Ambros Albert-Kathriner, Giswil und Hampi Lussi-Berwert, Kägiswil, sowie 37 Mitunterzeichneten am 26. Januar 2017 eingereicht worden ist (vgl. Beilage) wie folgt:

1. Gegenstand und Begründung der Motion

1.1 Ausgangslage

Die Motionäre führen in ihrer Motion aus, das bestehende Schlachthaus Ei in Sarnen sei in die Jahre gekommen. Die Genossenschaft Schlachthaus Ei würde sich aus Gründen der Kapazität, aufgrund der Abläufe aber auch aus hygienischen Überlegungen seit längerer Zeit mit einem Neubau an einem anderen Standort beschäftigen. Dabei sei der Standort Werkhof eine wirkliche Option, obwohl die Erschliessung nicht optimal sei. Die Motionäre weisen auch auf die heutige Situation und die gesetzlichen Grundlagen bezüglich Notschlachtungen hin: In den Räumen der Schlachthausgenossenschaft würden pro Jahr rund 100 Notschlachtungen durchgeführt. Der für Notschlachtungen zuständige „Zweckverband für die Durchführung von Notschlachtungen und die Beseitigung von Tierkörpern im Kanton Obwalden“ (ZVT) entschädige diese Leistungen der Genossenschaft Schlachthaus Ei.

Die Motionäre listen in ihrer Motion die Vor- und Nachteile des Standortes Werkhof Foribach wie folgt auf:

- *Verfügbarkeit: Unverbaute Parzelle 4424 beim Werkhof Foribach, welche dem Kanton gehört.*
- *Erreichbarkeit: Der Standort befindet sich an zentraler Lage unseres Kantons mit direkter und guter Verkehrsanbindung.*
- *Synergien: Mit dem geplanten neuen Holzheizkraftwerk können allenfalls Synergien im technischen Bereich entstehen (z.B. Prozesswärme).*
- *Wertschöpfung: Die Genossenschaft besteht aus vielen bäuerlichen Mitgliedern, welche auf die wertschöpfungsintensive Direktvermarktung setzen. Konkret bleibt die Verarbeitung von einheimischen Fleischprodukten vor Ort gewährleistet. Das hilft, die Einkommenssituation der Betriebe aus eigener Kraft zu verbessern.*
- *Starker Partner: Ein grösserer gewerblicher Metzgereifachbetrieb mit erfolgreicher Regionalstrategie möchte sich am Projekt der Genossenschaft beteiligen, was die Auslastung der Anlage und somit die Rentabilität steigert.*

- *Erschliessung: Als nachteilig erweist sich einzig die zurzeit negative Haltung des ASTRA betreffend einer neuen Erschliessungsvariante, entgegen der positiven Stellungnahme der Verkehrspolizei Obwalden.“*

1.2 Anliegen

Die Motionäre verlangen vom Regierungsrat,

1. *„alle notwendigen behördlichen Massnahmen zu ergreifen, damit auf der Parzelle 4424, GB Sarnen, zwischen dem bestehenden Werkhof und dem zukünftigen Holzheizkraftwerk seitens der Genossenschaft Schlachthaus ein regionaler Schlachthof erstellt und betrieben werden kann.*
2. *die Verkehrssituation in diesem Gebiet dahingehend anzupassen, dass die Erschliessung auch für nicht autobahnberechtigte Fahrzeuge rund um die Uhr gewährleistet ist (Not-schlachtbetrieb).“*

1.3 Begründung

Die Motionäre begründen die Motion wie folgt:

„Vorausgesetzt, der Kantonsrat Obwalden bewilligt den vorliegenden Kredit von 240 000 Franken für das geplante Holzheizkraftwerk Foribach, muss das beschriebene Projekt Schlachthaus Foribach unverzüglich gestartet werden. So können diverse Synergien genutzt werden, um beide Projekte erfolgreich und innert nützlicher Frist umzusetzen. Nebst den erwähnten gesetzlichen Verpflichtungen stehen die Behörden von Obwalden auch aus volkswirtschaftlichen Überlegungen in der Pflicht, die Bauern auf der Suche nach einem optimalen Standort für einen neuen Schlachthof zu unterstützen. Von einer solchen landwirtschaftlichen Institution hängen viele der Landwirtschaft nachgelagerte Arbeitsplätze ab. Mit einem neuen Schlachthaus werden die regionale Wertschöpfung und die Qualität einheimischer Lebensmittel optimiert. Genau für solche Bauvorhaben von hohem öffentlichem und volkswirtschaftlichem Interesse hat der Kantonsrat vor einiger Zeit den Kauf des Werkhofes beschlossen.“

2. Beantwortung

2.1 Bestehende Nutzungsbeschränkungen Werkhof Foribach

Im Jahr 2015 hat der Kanton das gesamte Werkhofareal Foribach vom Bund für 5 Millionen Franken gekauft. Der Kantonsrat hat den Kredit für den Kauf des Werkhofs am 11. September 2014 gesprochen.

Die Nutzung des zum Werkhofareal gehörenden Landes südlich der Gebäude (ausserhalb der Einzäunung) ist beschränkt, weil dieses Land nur von der Autobahn her erschlossen ist. Die Nutzung der Parzelle wird weiter beschränkt durch eine Baulinie der Nationalstrasse sowie durch den Waldabstand. Die bestehenden Nutzungsbeschränkungen auf der Parzelle führten auch dazu, dass der Kanton einen tiefen Kaufpreis für das gesamte Werkhofareal (Fr. 50.– pro m²) mit dem Bund aushandeln konnte. Ausserhalb der erwähnten Baulinien (Nationalstrasse) und Waldabstandslinien stehen auf dem südlichen Werkhofareal total rund 7 000 m² überbaubares Land zur Verfügung (vgl. auch Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat zu einem Kantonsratsbeschluss über den Kauf des Werkhofes, Gemeinde Sarnen und Gemeinde Kerns vom 17. Juni 2014, wo die Rahmenbedingungen detailliert erläutert werden).

Das Werkhofareal ist der öffentlichen Zone zugeordnet, d.h. es darf nur für öffentliche Bauten und Anlagen genutzt werden.

2.2 Neuer Holzwärmeverbund am Standort Werkhof

Der neue Holzwärmeverbund wird auf dem Werkhofareal errichtet. Die Holzschnitzel können über die Autobahn angeliefert werden. Die Zonenkonformität der Wärmeverbundanlage in der öffentlichen Zone ist gegeben.

Mit Beschluss vom 26. Januar 2017 hat der Kantonsrat einen Kredit über 240 000 Franken für die neue Holz-Fernwärme AG, beschlossen. In diesem Frühjahr sind die Projektierungsarbeiten durch die Korporation Freiteil, der Betreiberin des Wärmeverbunds gestartet worden. Gemäss Vorstudie vom Juni 2014 benötigt der neue Holzwärmeverbund für seine Anlagen, inkl. Lagerplatz für Altholz und Schwemmholz, schätzungsweise rund 4 500 bis 5 500 m² Land. In dieser m²-Zahl ist eine Ausbautetappe enthalten. Für weitere Nutzungen des Werkhofareals stehen gemäss Vorstudie somit maximal 1 500 m² Land zur Verfügung, falls das ausgearbeitete Projekt des Holzwärmeverbundes den Landbedarf der Vorstudie bestätigt.

2.3 Bisher getätigte Abklärungen mit der Schlachthofgenossenschaft

2.3.1 Übersicht

Im März 2015 sind Vertreter der Genossenschaft Schlachthaus Ei ein erstes Mal betreffend ihrer Idee einen „Schlachthof auf dem Werkhofareal“ zu errichten an den Kanton gelangt. Zwischenzeitlich haben verschiedene Besprechungen zwischen dem Kanton (Bau- und Raumentwicklungsdepartement), der Gemeinde Sarnen und der Genossenschaft Schlachthaus Ei stattgefunden. Zudem wurden verschiedene Abklärungen zum Standort Werkhof für den Schlachthof getätigt, soweit diese im Rahmen des dannzumal pendenten Entscheids des Kantons zum Holzenergiewärmeverbund der Korporation Freiteil möglich war. Dazu gehören der Flächenbedarf Schlachthof, die Zonenkonformität des Schlachthofs und Fragen der Verkehrserschliessung.

2.3.2 Flächenbedarf Schlachthof

Gemäss Angaben der Schlachthofgenossenschaft wird für den Schlachthof mindestens eine Gesamtfläche von rund 1 500 m² benötigt. Das Gebäude selbst benötigt eine Grundfläche von rund 600 m².

Durch Verschieben der in der Vorstudie Holzheizkraftwerk aufgezeigten Zufahrtslösung auf Parzelle Nr. 4424, GB Sarnen, nach Süden, könnte der Flächenbedarf der Schlachthausgenossenschaft knapp erfüllt werden. Das Areal südlich des Werkhofes wäre dann allerdings ausgenutzt. Eine Erweiterung der in der Vorstudie 2014 aufgeführten Anlagen des Holzheizkraftwerkes wäre nicht mehr möglich.

Die Anordnung des Gebäudes, der Lagerplätze für Altholz und Schwemmholz und die Verkehrsfläche rund um das Holzheizkraftwerk sind aus dem Betriebsablauf vorgegeben. Daraus ergibt sich für das Schlachthaus keine optimale Bauparzelle: Zum einen ist die Restparzelle sehr schmal (zwischen Wald und Werkhofeinfahrt) und zum anderen kommt sie in die Böschung zu liegen, was die Baukosten verteuern würde. Dies vor allem, weil mit Felsaushub gerechnet werden muss. Mit der Schlachthausgenossenschaft wurde dies besprochen.

2.3.3 Zonenkonformität des Schlachthofs

Aus den getätigten Abklärungen bei der Gemeinde Sarnen geht hervor, dass das Schlachthaus als kommerzieller Betrieb eingestuft wird und entsprechend nur in einer Gewerbezone und nicht in der öffentlichen Zone erstellt werden darf (Schreiben Einwohnergemeinderat Sarnen an Genossenschaft Schlachthof Ei vom 27. Januar 2016). Eine Umzonung in die Gewerbezone wäre zwingend nötig. Ein solches Verfahren würde, ohne allfällige Rechtsmittelverfahren, mindestens ein Jahr dauern.

Bereits im Jahr 2014 hat das Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Amt für Raumplanung und Verkehr, verschiedene Fragen der Genossenschaft Schlachthof Ei, Sarnen, zur Zonenkonformität einer Notschlachtstelle und eines Schlachthauses in der Landwirtschaftszone abgeklärt.

Aus dem Raumplanungsgesetz und aus verschiedenen Bundesgerichtsurteilen ergeben sich klare Vorgaben in dieser Frage: Zusammenfassend wurde festgestellt, dass eine Verlagerung des Schlachthofes in die Landwirtschaftszone nicht zonenkonform ist und dass eine notwendige Einzonung mit einer flächen- und zeitgleichen Auszonung zu kompensieren wäre. Dass eine solche Einzonung überhaupt bewilligt werden könnte, würde eine „dringend notwendige kantonale Bedeutung“ des Schlachthofs bedingen. Um eine kantonale Bedeutung des Schlachthof-Vorhabens bejahen zu können, müsste angezeigt werden, dass es sich bei diesem Schlachthof quasi um einen Monopolbetrieb handelt und dass auch keine Möglichkeit für Notschlachtungen in Nachbarkantonen besteht.

Fazit dieser Abklärungen aus dem Jahr 2014 waren, dass die Schlachthofgenossenschaft darauf verzichtete einen Standort im Landwirtschaftsgebiet zu suchen.

2.3.4 Verkehrs-Erschliessung

Das Hauptproblem beim „Schlachthausstandort Werkhof“ ist die Erschliessung. Gemäss Schlachthausgenossenschaft muss die Erschliessung während 24 Stunden am Tag gewährleistet sein und kann nicht über die Autobahn erfolgen, weil die Tiere ausschliesslich mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen angeliefert werden.

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement hat mögliche Erschliessungsvarianten eruiert, untersucht und – wo notwendig – Vorabklärungen durchgeführt.

– Variante 1 „Erschliessung analog Holzenergie-Wärmeverbund“:

Bei dieser Variante erfolgt die Erschliessung gleich wie die Erschliessung zum geplanten Holzenergie-Wärmeverbund, das heisst die Zufahrt erfolgt über die Autobahn mit einigen wenigen Ausnahmen. Diese speziell zu genehmigenden Ausnahmetransporte können quer durch das Werkhofareal zu den Öffnungszeiten des Werkhofes 07.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr zufahren. Ausserhalb dieser Zeiten und am Wochenende ist das Werkhofareal abgeschlossen.

Für die Schlachthausgenossenschaft funktioniert diese Erschliessung nicht, weil neben der 24-Stunden-Erreichbarkeit das Schlachthaus für Anlieferung und Auslieferung durch nicht autobahn-taugliche Fahrzeuge erreichbar sein muss. Für einzelne Transporte (Notschlachtungen) könnte der 24 Stunden-Betrieb mit einem Pikettdienst (Zutrittsberechtigung mit Schlüsseldienst) vermutlich organisiert werden.

Eine ungehinderte Öffnung des Werkhofareals würde die Werkhofnutzung massiv einschränken. Das Werkhofareal zwischen den verschiedenen Gebäuden dient als Manövrierplatz, die Zugänglichkeit der verschiedenen Lagerplätze auf dem Areal wäre betroffen und die Arbeitssicherheit für die Mitarbeiter könnte aus Sicht der Werkhofbetreiber (Strasseninspektorat Obwalden und die eingemietete Nationalstrassenbetriebsgesellschaft Zentras) nicht mehr gewährleistet werden. Die Kantonspolizei benutzt zudem das abschliessbare Werkhofareal für die Zwischenlagerung von beschlagnahmten Fahrzeugen und Materialien. Schlussfolgerung für die Variante 1:

Für das Bau- und Raumentwicklungsdepartement und die den Werkhof mitbenutzende Nationalstrassenbetriebsgesellschaft Zentras kommen eine „Zufahrtsstrasse“ durch den Werkhof (rund 350 m lang) nicht in Frage. Hinzu kommt die gemäss ASTRA nicht bewilligungsfähige Mitbenutzung der Zu- und Ausfahrtsrampe des Anschlusses Sarnen Nord durch nicht autobahn-taugliche Fahrzeuge.

– Variante 2 „Erschliessung über Ennetriederweg“:

Ein Ausbau des Waldweges südlich der A8 (ca. 600 m) und ein Neubau einer Strasse durch den Wald (ca. 200 m) wird als nicht bewilligungsfähig und teuer beurteilt. Zudem müssten bei der Zufahrt grössere Umwege über schmale Strassen (beim Pfadiheim) in Kauf genommen werden.

– Variante 3 „Erschliessung über Landwirtschaftsland im Norden des Bauplatzes“:

Eine neue Strasse durch das Landwirtschaftsland (ca. 350 m) würde die Landwirtschaftspar-

zelle zerschneiden und man müsste grössere Höhendifferenzen überwinden. Diese Variante wurde als nicht bewilligungsfähig und teuer beurteilt.

- *Variante 4 „Erschliessung ab Einfahrtsrampe Kerns/Sarnen-Luzern mit Querung der Ausfahrtsrampe N8-Kerns/Sarnen und Bau eines Linksabbiegers auf der Einfahrtsrampe“:*
Die Variante würde wegen der damit verbundenen notwendigen Verschiebung der Einfahrtsrampe Baukosten von ca. 400 000 Franken verursachen.
Die Lösung befindet sich im Perimeter der Nationalstrasse. Ende 2015 wurden entsprechend die notwendigen Abklärungen über die Bewilligungsfähigkeit einer solchen Lösung beim Bund vorgenommen. Mit Schreiben vom 27. Januar 2016 hat das Bundesamt für Strassen (ASTRA) mitgeteilt, dass eine solche Lösung mit Querung der Ausfahrtsrampe mit Landwirtschaftsfahrzeugen aus Verkehrssicherheitsgründen nicht bewilligungsfähig ist. Aus Sicht der Schlachthausgenossenschaft wären zudem die Kosten von 400 000 Franken nicht tragbar.
- *Variante 5 „Erschliessung mit einer neuen Unterführung unter den Ein- und Ausfahrtsrampen des Anschlusses Sarnen Nord“:*
Diese einspurige Unterführung würde ausserhalb des abschliessbaren Werkhofareals zu liegen kommen. Sie würde ab der N8-Einfahrtsrampe Kerns/Sarnen-Luzern direkt vor dem Werkhofort liegen. Die Ausfahrtsrampe müsste nicht gequert werden. Aus Kostengründen (Schätzung beträgt mindestens 800 000 Franken) kommt diese Lösung für die Schlachthausgenossenschaft wohl nicht in Frage.

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat grundsätzlich alle Erschliessungsvarianten, die die Ein- und Ausfahrtsrampen des Anschlusses Sarnen Nord „mitbenutzen“ sehr kritisch und – wegen den Kapazitätsengpässen bei der Anschlusskreuzung Sarnerstrasse mit der Ein- und Ausfahrt der Autobahn A8 – als kaum bewilligungsfähig beurteilt. Bei den Varianten 1, 4 und 5 müssen die Ein- und Ausfahrtsrampen auf rund 150 m benutzt werden. Da die Strassenabschnitte grössere Gefälle aufweisen und da es sich bei den Benutzerfahrzeugen um landwirtschaftliche Fahrzeuge (Traktor mit Anhänger) handelt, beurteilt das ASTRA diese Situation mit dem „artfremden Verkehr“ auf einer Autobahnzufahrt respektive Autobahnausfahrt als Verkehrssicherheitsproblem. Das ASTRA hat weiter auf die Kreuzung A8/Sarnerstrasse hingewiesen. Diese ist bereits heute zu Spitzenzeiten an der Kapazitätsgrenze angelangt (längere Rückstaus). Sie ist trotz vorhandenen Linksabbiegerspuren wegen dem querenden Langsamverkehr (Velostreifen und Fussgängerstreifen), der Bushaltestelle und wegen den Gefälleverhältnissen bezüglich der Verkehrssicherheit unbefriedigend. Langsam anfahrende Landwirtschaftsfahrzeuge würden diese Situation noch verschlechtern.

3. Fazit des Regierungsrats

Aus Sicht des Regierungsrates sind für einen Schlachthausstandort Werkhof in den letzten zwei Jahren bereits die notwendigen Abklärungen durchgeführt worden. Neben den Platzeinschränkungen für den neuen Holzenergiewärmeverbund und insbesondere auch im Hinblick auf eine zweite oder dritte Ausbaustufe des Wärmeverbunds, zeigen die Abklärungen nicht lösbare oder nicht finanzierbare Erschliessungsprobleme bei einem Schlachthausstandort auf dem Werkhofareal. Hinzu kommt, dass zwingend eine Umzonung des Areals erfolgen müsste. Die von den Motionären verlangte Anpassung der Verkehrssituation wurde bereits umfassend geprüft und beurteilt. Der Regierungsrat kann die aufgezeigten kritischen Kriterien hinsichtlich Verkehrssicherheit (Ein- und Ausfahrtsrampen des N8-Anschlusses Sarnen Nord) und Arbeitssicherheit (Areal Werkhof Foribach) auch mit detaillierten Projektstudien nicht ändern. Die Benutzung der Ein- und Ausfahrtsrampe zur Autobahn A8 mit landwirtschaftlichen und entsprechend nicht autobahn-tauglichen Fahrzeugen hat das ASTRA als verantwortlicher Betreiber der Autobahn aus Verkehrssicherheitsgründen klar abgelehnt. Die Erstreitung eines Benutzungsrechts vor Gericht dürfte aus Sicht des Regierungsrates kaum erfolgsversprechend sein.

Ein Weiterverfolgen der Idee eines Schlachthauses am Standort Foribach erscheint dem Regierungsrat angesichts der Sachlage nicht zielführend. Es würde nur Kosten und Aufwand generieren.

Der Regierungsrat ist bereit, die Schlachthausgenossenschaft aktiv bei der Suche nach Alternativstandorten zu unterstützen.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt aus den dargelegten Gründen dem Kantonsrat, die Motion „Neues Schlachthaus auf dem Gelände des Werkhofes Foribach, Parzelle 4424, Sarnen“ abzulehnen.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motionstext)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Hoch- und Tiefbauamt
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli
Landschreiber



Versand: 12. April 2017